

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif AOK-AKD-16. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/AK-16 und dem Tarif AOK-AKD-16 sowie dem Versicherungsantrag und der Versicherungsbestätigung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung für aus der Bundesrepublik Deutschland für kürzere Dauer (maximal 56 Tage pro Aufenthalt) ausreisende Personen.



### Was ist versichert?

- ✓ Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen
- ✓ Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ Arznei- und Verbandmittel
- ✓ Heil- und Hilfsmittel
- ✓ Leistungen eines Heilpraktikers, Chiropraktikers und Osteopathen
- ✓ Krankenhausaufenthalt, inkl. Operationen
- ✓ Vom Krankenhaus berechnete Kosten
- ✓ Schmerzstillende Zahnbehandlung
- ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungskosten
- ✓ Medizinisch notwendiger Transport zum nächstgelegenen Arzt oder Krankenhaus
- ✓ Medizinisch sinnvoller Rücktransport nach Deutschland



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind
- ✗ Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten
- ✗ Aufwendungen auf Grund von Schwangerschaft und Entbindung (ausgenommen Schwangerschaftskomplikationen)
- ✗ Heilbehandlungen im Ausland, die der Grund für den Reiseantritt waren
- ✗ Psychotherapie
- ✗ Kur, Sanatoriums- und Reha-Behandlungen
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in Nr. 8 des Tarifs und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/AK-16).



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- ! Die maximale Dauer des Versicherungsschutzes beträgt 56 Tage pro Auslandsaufenthalt.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Im Versicherungsfall sind dem Versicherer auf Verlangen Beginn und Ende des Auslandsaufenthalts nachzuweisen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Das Ende der Versicherung bei der AOK müssen Sie dem Versicherer unverzüglich mitteilen.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



## Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie bei Vertragsabschluss zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftinzug bezahlt.



## Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt. Dieser ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen.
- In diesem Tarif gibt es keine Wartezeiten.
- Die Versicherung ist zeitlich unbegrenzt möglich.
- Endet die Versicherung bei der AOK entfallen die Besonderen Bedingungen. Das Versicherungsverhältnis können Sie im entsprechenden Normaltarif fortsetzen.
- Der Versicherungsschutz endet jedoch
  - o mit Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland
  - o mit Überschreitung der maximal versicherten Dauer eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts
  - o wenn der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wird
  - o wenn die versicherte Person stirbt



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Nach Ablauf der Mindestversicherungsdauer von einem Jahr kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie die Versicherung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen. Kündigen Sie nicht nur für sich selbst, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.